

Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Sehnde

Aufgrund der §§ 6, 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Niedersächsisches Gesetze- und Verordnungsblatt 2010, S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10.06.2021 (Niedersächsisches Gesetze- und Verordnungsblatt S. 368) in Verbindung mit den §§ 1 und 11 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.01.2005 (Niedersächsisches Gesetze- und Verordnungsblatt 2005, S. 9) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2019 (Niedersächsisches Gesetze- und Verordnungsblatt S. 428) und in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.04.2017 (Niedersächsisches Gesetze- und Verordnungsblatt 2017, S. 121) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Niedersächsisches Gesetze- und Verordnungsblatt S. 309) hat der Rat der Stadt Sehnde in seiner Sitzung am 23.09.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Zweck und Rechtsnatur der
Obdachlosenunterkünfte

Die Stadt Sehnde unterhält zur vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen Obdachlosenunterkünfte als öffentliche Einrichtungen.

§ 2
Benutzer oder Benutzerin
der Obdachlosenunterkünfte

Benutzer oder Benutzerin im Sinne dieser Satzung ist die nach den Bestimmungen dieser Satzung in eine Unterkunft eingewiesene Person.

§ 3
Benutzungsrecht

1. Die Einweisung in die Obdachlosenunterkünfte wird durch schriftliche Verfügung der Stadt Sehnde vorgenommen.
In Ausnahmefällen kann bei unmittelbar drohender Obdachlosigkeit die Verfügung zunächst mündlich erteilt werden. Sie ist unverzüglich schriftlich nachzuholen.
Ein Mietverhältnis wird nicht begründet, da das Benutzungsverhältnis öffentlich-rechtlicher Natur ist.
2. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in eine Obdachlosenunterkunft oder ein Verbleiben in dieser besteht nicht. Auch besteht kein Anspruch auf Zuweisung von Räumen eines bestimmten Standards oder einer bestimmten Größe.
3. Die Benutzer*innen sind weiterhin verpflichtet, sich um anderweitige Unterbringung zu bemühen und dieses auf Verlangen der Stadt Sehnde nachzuweisen.
4. Das Benutzungsrecht kann jederzeit durch die Stadt Sehnde aufgehoben, eingeschränkt und die Raumzuweisung geändert werden.
5. Das Benutzungsrecht für die Unterkunft endet außer durch Tod der eingewiesenen Person durch
 - a. Auszug,
 - b. Aufgabe der Obdachlosenunterkunft,
 - c. eine nicht gemeldete, länger als vier Wochen dauernde Abwesenheit des Benutzers/der Benutzerin,

- d. gleichzeitige Nutzung einer anderen Wohnung,
 - e. Nichtbezug innerhalb von sieben Tagen nach Zuweisung,
 - f. zweckentfremdete Nutzung der Obdachlosenunterkunft.
6. Obdachlosenunterkünfte dürfen ohne vorherige Einweisung der Stadt Sehnde nicht bezogen werden. Personen, die sich ohne Einweisungsverfügung in den Obdachlosenunterkünften aufhalten, werden sofort durch Verfügung ausgewiesen.

§ 4

Regelungen beim Auszug aus einer Unterkunft

1. Der Benutzer ist verpflichtet, die Unterkunft mit allen eingebrachten Gegenständen sofort zu räumen und in besenreinem Zustand an die Stadt Sehnde zu übergeben, sobald das Benutzungsrecht beendet ist.
2. Werden die eingebrachten Gegenstände nicht entfernt, so kann die Stadt Sehnde nach Beendigung des Benutzungsrechtes die in der Unterkunft vorhandenen Gegenstände auf Kosten des ehemaligen Benutzers/der ehemaligen Benutzerin aus der Unterkunft räumen und Gegenstände von Wert in Verwahrung nehmen. Die Stadt haftet in diesem Falle nicht für den Zustand, die Verschlechterung, den vollständigen oder teilweisen Untergang oder den Verlust solcher Gegenstände.
3. Eine Pflicht zur Verwahrung von Gegenständen besteht für einen Zeitraum von einem Monat. Danach können diese Gegenstände der Verwertung im Sinne des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes zur Deckung rückständiger Benutzungsgebühren bzw. der Räumungs- und Verwahrkosten zugeführt werden. Sollte eine Verwertung nicht möglich sein, kann eine Entsorgung erfolgen.
4. Die von der Stadt Sehnde zu Beginn der Nutzung erhaltenen Schlüssel hat der Benutzer/die Benutzerin bei Auszug vollständig an eine(n) Beauftragte(n) der Stadt Sehnde auszuhändigen. Kosten, die aufgrund fehlender Schlüssel entstehen, hat der ausgezogene Benutzer/die ausgezogene Benutzerin der Stadt Sehnde zu erstatten.

§ 5

Benutzungsgebühr

Die Benutzung der Obdachlosenunterkunft ist gebührenpflichtig, und zwar auch dann, wenn die Unterkunft unberechtigt benutzt wird.

Die Gebühren sind nach Maßgabe einer vom Rat der Stadt Sehnde erlassenen Satzung zu entrichten.

§ 6

Ordnung in den Unterkünften

1. Für die Ordnung in den Obdachlosenunterkünften gilt eine Hausordnung, die die Stadtverwaltung Sehnde erlässt.
2. Die Verpflichtungen nach der Hausordnung sind von dem jeweiligen Benutzer/der jeweiligen Benutzerin zu erfüllen. Wird eine Unterkunft oder sonstige Einrichtung gemeinschaftlich benutzt, so sind alle Benutzer verantwortlich.

3. Die mit der Verwaltung der Obdachlosenunterkünfte Beauftragten der Stadt Sehnde sind berechtigt,
 - a. die Unterkünfte jederzeit zu betreten. In der Zeit von 21:00 bis 9:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen darf dieses nur in dringenden Fällen erfolgen. Zugewiesene Räume dürfen nur im Beisein eines/einer dort eingewiesenen Benutzers/Benutzerin bzw. einer von ihm/ihr bevollmächtigten Person oder, sofern dies nicht möglich ist, von mindestens zwei Beauftragten der Stadt Sehnde betreten werden.
 - b. den Benutzer*innen sowie deren Gästen Weisungen zur Nutzung der Unterkunft zu erteilen.

§ 7 Haftung für Schäden

1. Die Benutzer*innen haften für alle Schäden, die in den überlassenen Räumen und den gemeinschaftlich benutzten Einrichtungen durch eigene Handlungen oder Unterlassungen oder durch von Gästen schuldhaft verursacht werden. Die Beweispflicht, ob ein Verschulden vorgelegen hat oder nicht, obliegt den Benutzer*innen. Die Haftung Dritter wird hiervon nicht berührt.
2. Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzer*innen der Obdachlosenunterkünfte oder ihren Gästen durch Dritte zugefügt werden, haftet die Stadt Sehnde nicht.
3. Beträge aufgrund der Haftung (Abs. 1) werden im Verwaltungszwangsverfahren nach Leistungsbescheid beigetrieben.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

1. Zuwiderhandlungen gegen die im folgenden Abs. 2 aufgeführten Tatbestände sind Ordnungswidrigkeiten nach § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes.
2. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a. nach § 3 Nr. 1 Satz 1 Obdachlosenunterkünfte ohne vorherige Einweisung der Stadt Sehnde bezieht,
 - b. nach § 3 Abs. 4 Satz 2 anderen als den von der Stadt Sehnde eingewiesenen Personen Unterkunft gewährt,
 - c. nach § 4 Nr. 1 die Unterkunft mit allen eingebrachten Gegenständen nicht sofort räumt, sobald das Benutzungsrecht beendet ist,
 - d. nach § 6 Nr. 1 die Verpflichtung nach der Hausordnung nicht erfüllt,
 - e. nach § 6 Nr. 3 den mit der Verwaltung der Obdachlosenunterkünfte Beauftragten der Gemeinde Sehnde nicht jederzeit ungehinderten Zutritt zu den Räumen gewährt.

§ 9

1. Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig wird entgegenstehendes Ortsrecht aufgehoben.

Sehnde, den 12.10.2021
In Vertretung

Gez.
Bettina Conrady
Erste Stadträtin

L.S.